

Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke
Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 14. Februar 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Calw.

Die Verordnung vom 1. Sept. 1810. in Betreff des Verkaufs der Milchläber (St. u. Reg. Bl. 1810. S. 370.) wird von den Ortsvorstehern in so Ferne nicht genau beobachtet, daß das Alter der verkauften Kälber selten in den Urkunden bemerkt wird.

Da nun die Bestimmungen jener Verordnung streng eingehalten werden müssen; so sieht sich die unterz. Stelle veranlaßt, den Ortsvorstehern genannte Verordnung wiederholt in's Gedächtniß zu rufen, und ihnen zu bemerken, daß jede Versäumniß, die sich ein Ortsvorsteher in dieser Beziehung rüchtig zu Schulden kommen läßt, unnachsichtlich eine Strafe zur Folge haben wird.

Calw, den 8. Februar 1827.

K. Oberamt.

Lützenhart. Commenhardter Stabs. (Haus und Güter-Verkauf.) Bey der am 26. dieses Monats Statt gehabten Schulden-Liqui-

dation des Johannes Brann dahier, haben dessen Gläubiger beschlossen, daß die in der Masse befindliche, nunmehr um 1,107. fl. angekaufte Liegenschaft — bestehend in der Hälfte an einer Behausung, Scheuer und Hofraithe, 11. Morgen Aecker, 1. Morgen Wiesen, und 1. Morgen Wald, wiederholt in Aufstreich gebracht werden soll.

Zu dieser Verkaufs-Verhandlung, die in dem Gemeinderaths-Zimmer in Sonnenhart Statt hat, ist Montag der 26. Februar dieses Jahrs festgesetzt, woben sich die Liebhaber Morgens 9. Uhr einfinden wollen.

Den 27. Januar 1827.

Gemeinderath in
Sonnenhart.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Neuenbürg.

Ober- und Forstamt Neuenbürg. (Aufforderung zur Einsammlung von Forchensapfen.) Das Einsammeln von Forchensapfen wird sowol in den Kron-Do-mainen — als in den Gemeindswaldungen Jedem frey gegeben, der sich mit einem

Erlaubniß Schein vom Förster, den er unentgeltlich erhält, ausweisen kann.

Für das gehaupte Simrn werden 10. kr. bezahlt, wenn solche Zapfen in kleineren Parthien entweder in der Wohnung des Försters abgeliefert, oder in größeren Parthien an einem andern Ort übernommen werden können.

Da hiedurch der ärmeren Classe ein nicht unbedeutender Verdienst eröffnet ist, so werden die Orts Vorstände angewiesen, Vorstehendes zur öffentl. Kenntniß zu bringen, damit sich die Liebhaber zu solchem Geschäft in möglichster Bälde zur nähern Belehrung bey dem Revierförster einfinden können.

Neuenbürg den 5. Februar 1827.

K. Ober und Forstamt
Hörner. Bühler.

Das Accisegesetz bestimmt §. 6.

- a) daß von beweglichen Gegenständen, welche in öffentlicher Versteigerung veräußert werden, selbst in dem Falle an Accise 1. kr. vom Gulden des Erlöses erhoben werden solle, wenn es solche Gegenstände seyen, die außer dem Act der Versteigerung der Accise nicht unterworfen wären.
- b) daß, wenn sonst accisebare Gegenstände, im gewöhnlichen Verkaufe einer höhern Accise, als 1. kr. vom Gulden unterliegen, wie z. B. Wein und Getränke diese auch bey der Veräußerung im Wege der Versteigerung mit dem höhern Satze zu belegen seyen.
- c) daß von dieser Abgabe die ersten 200. fl. — des Erlöses frey seyn sollen.

Da nun häufig der Fall vorkommt, daß der ganze Erlös von versteigerten Gegenständen die Summe von 200. fl. — nicht erreicht, und daß also, wenn das, was unter 200. fl. — erlöset wird, ohne Unterschied accisefrey wäre, selbst accisebare Gegenstände, welche im gewöhnlichen Verkaufe auch bey einem geringeren Erlöse Accise geben würden, durch den Act

der Versteigerung accisefrey würden, so hat das königliche Finanz Ministerium auf eine deshalb gemachte Anfrage des königlichen Steuer Collegium entschieden, daß solche Gegenstände, welche überhaupt der Accise gesetzlich unterworfen sind, auch in dem Falle derselben unterliegen, wenn sie in einer Versteigerung zum Verkaufe kommen, bey welcher im Ganzen nicht 200. fl. — erlöset worden; in diesem Falle jedoch nicht die Accise, welche auf dem Acte der Versteigerung ruht, sondern jene anzusehen sey, welche auf den Verkauf des Gegenstandes an sich gelegt ist.

Hienach haben sich die Orts Vorsteher genau zu achten, solches den Accisern speciell zu eröffnen und die öffentliche Bekanntmachung zu besorgen.

Neuenbürg, den 8. Februar 1827.

K. Oberamt.
Hörner.

Hof Cameral Amt Herrenberg.

Die unterzeichnete Stelle verkauft aus freyer Hand:

1825.r Dinkel und folgende neue Früchte:

Koggen, Gerste, Erbsen, Ackerbohnen, Wicken, Dinkel und Haber.

Auch sind Vorräthe an Heu, Stroh und Erdbirnen zum Verkauf ausgesetzt.

Herrenberg den 9. Februar 1827.

K. Hof Cameral Amt.

Ausseramtliche Gegenstände.

Calw. Unterzeichneter hat auf Bergii ein Logis um billigen Preis zu vermieten welches aus folgendem besteht, nemlich: 2. heizbare gegipste Zimmer; 2. uahheizbare Zimmer; 2. Küchen; 1.

Speisskammer; 2. Kammern; dieses alles auf einem Boden; auch kann ein Laden, Stallung und hinlänglicher Holzlegeplatz dazu abgegeben werden.

Schneidermeister P f e f f e r.

Calw. Ich habe mein Laager in 4. fachen gebleichten ächt englischen Strickgarnen bedeutend vermehrt, und mir nun auch gebleichtes Nähgarn (Patent Faden) beigelegt.

Indem ich mich nun hierin, so wie auch in meinen bekannten Webgarnen, sowohl in roh als gebleicht und allen Farben zu geneigter Abnahme bestens empfehle, bemercke ich noch daß die Preise auf das billigste gestellt, und sämtliche Garne von vorzüglicher Qualität sind.

Carl Ferdinand K a i s e r.

Calw. 6. Sessel, ein Koffer, ein Mehltrog, so wie auch ein anderer Trog sind um billigen Preis zu verkaufen; Wo? erfährt man bey Ausgeber dies.

Calw. Zu vermietten: 1. heizbares Zimmer, Küche und Kammer, für 1. oder 2. Personen. Wo? sagt Ausgeber dies.

Es sind 18. Stücke Bienen (9. alte und 9. junge) zu verkaufen. Wo? sagt Ausgeber dies.

Calw. Es ist hier zu verkaufen:
1. noch guter Dungschlitten;
1. Karchsattel samt Kommet;
1. Reitsattel von Bochsleder samt Zaum und Hälfter.

Ferner:

1. Allmand Stück, welches gut gedungt ist, und auf den Weg bey der Sägmühle stofft;
2. oder 3. Wagen Strohdung.
Wo? sagt Ausgeber dies.

Calw. Es ist ein großes, bequemes Logis, auf dem Markt, bis Georgii zu vermietten; Wo? sagt Ausgeber dies.

Calw. (An das K. Forstpersonal.)
Bey Unterzeichnetem sind zu haben:

Anweisungsscheine das Buch à 24. fr.

Aufnahms Register über das

Stammholz; das Buch à 24. fr.

Rug Register das Buch à 24. fr.

U. F. Rivinius,

Buchdrucker.

Calw. Bey Unterzeichnetem sind in herabgesetzten Preysen zu haben:

Pfandscheine für Eheleute
das Buch à 30. fr.

ditto für Ledige u. Wittwer
das Buch à 30. fr.

ditto für Wittfrauen.
das Buch à 30. fr.

Vollmachten, das Buch à 30. fr.
einzelu das Stück um — 2. fr.

Ferner:

Enthographirte Schuld, Bürg, und Faustpfand Scheine, nach dem neuen Pfandgesetze, das Buch à 24. fr.

einzelu das Stück um — 2. fr.

U. F. Rivinius,

Buchdrucker.

Calw. Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbregeln:
Matheus Baier.
Jakob Kraus.

Die drey Wünsche.

Ein altes Weib, ein alter Mann,
Und dumm und düst'rig Beide,
Erlebten hier, von Jugend an,
Viel Leid' und wenig Freude.

Sie säumten nicht in ihrer Noth—
Sie hatten schwer gelitten!—
Um Hülf' den bekann'ten Gott,
Den Jupiter zu bitten.



Auf einmal tritt voll Majestät
Der hohe Gast ins Zimmer;
Erleuchtet strahlend Tisch und Bett
Von seinem Glanz und Schimmer.

Sie fallen nieder auf das Knie,
Den Himmeler zu begrüßen;
Sanft hebt er von der Erde sie—
Und Wonnethränen fließen.

„Ihr seyd, spricht er, von mir erhört,
Drey Wünsche sollt ihr haben;
Was ihr da wünschet, sey bescheert,
Wählt euch die reichsten Gaben!

„Die Hausfrau solle, nach Gebühr,
Den ersten Wunsch mir sagen,
Der Mann den zeyten, dann ziemt ihr
Den dritten vorzutragen.“

Sie wünscht nun einen Haspel — schnell
Steht dieser vor dem Paare;
Der Mann wünscht, daß er auf der Stell
Ihr in den Hintern fahre.

Der Haspel fährt im Augenblick
Dahin — und ach in Eile

Wünscht ihn das arme Weib zurück
Aus ihrem Hintertheile.

Und es geschieht! — Aus seinem Traume
Erwacht das Ehepaar — findet
Den Haspel, gibt der Freude Raum,
Er ist von Gold — und schwindet,

So pflegen mit uns Sterblichen
Die Götter oft zu spielen;
Sie müßens wohl nicht gerne sehn,
Daß wir uns glücklich fühlen.

(Hiezu eine Beilage.)

Calw. Marktpreise am 10. Februar 1827. — (Kaufhaus.) Vortge Woche wurden 53. Schefel Kernen, 56. Schefel Dinkel, 18. Schefel Haber eingeführt.

Fruchtpreise.		Vidualienpreise.	
Kernen d. Schfl.	9fl. 20kr. 9fl. 4kr. 9fl. fr.	Rindschmalz das Pfund	15. 16kr.
Dinkel	3fl. 45kr. 3fl. 34kr. 3fl. 30kr.	Schweineschmalz	13kr.
Haber	3fl. fr. 2fl. 52kr. 2fl. 50kr.	Butter	10 12kr.
Rocken d. Sri.	4kr. 45kr.	Lichter gegossene	16kr.
Gersten	45kr. 42kr.	gezogene	14kr.
Bohnen	fl. 48kr. 44kr.	Saife	12kr.
Wicken	40kr. 32kr.	Eyer 6. um	8kr.
Linzen	1fl. 20kr. 1fl. fr.		
Erbfen	1fl. fr. fl. 48kr.		
Brodtaxe.		Fleischtaxe.	
weises Brod 4. Pfund	8kr.	Schensfleisch das Pfund.	6kr.
1. Kreuzerwek soll wägen	10 1/2 Loth.	Rindsfleisch	5kr.
		Kaibfleisch	4kr.
		Hammelfleisch	4kr.
		Schweinesfleisch	7kr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — G a f e n h e i m e r, Schrankenmeister.
Gedruckt und verlegt von A. J. Rivinius, in Calw.

